

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.14 vom 4. März 2022

BS Appellationsgericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.14 du 4 mars 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.14 del 4 marzo 2022

Erwägungen

E. 27

März 2019 E. 3.4, VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.2, VD.2017.48 vom 23. März 2018 E. 3.2). Darüber hinaus kann mit einem Rekurs betreffend die Überführung einer Stelle im Rahmen der Systempflege nicht gerügt werden, dass die Stellenbeschreibung unrichtig sei (VGE VD.2019.2020 vom 17. November 2020 E. 2.4.1, VD.2019.78 vom 27. Mai 2020 E. 2.3, VD.2018.107 vom 27. März 2019 E. 3.4, VD.2017.49 vom 20. Juni 2018 E. 3.1, VD.2017.48 vom 23. März 2018 E. 3.2). Selbst wenn die Stellenbeschreibung Nr. [...] somit in den gerügten Punkten nicht der tatsächlichen Aufgabe der Rekurrierenden entsprechen sollte, ist davon auszugehen.

3.4.3 Gegenstand des angefochtenen Beschlusses des Regierungsrates ist daher allein die per 1. Februar 2015 erfolgte Überführung der Stelle «Lehrperson Schulische Heilpädagogik Sekundar I (9. bis 11. Klasse Volksschule)» gemäss Stellenbeschreibung Nr. [...] im Rahmen der Systempflege. Nicht zu prüfen ist in diesem Verfahren, ob die Rekurrierenden aufgrund der von ihnen ausgeübten Aufgabe richtigerweise auf der Grundlage einer anderen Stellenbeschreibung einer anderen Stelle hätten zugewiesen werden sollen und auf dieser Grundlage hätten überführt werden sollen. Änderungen der Stellenbeschreibungen und gestützt darauf geltend gemachte Einreihungsanträge sind im Rahmen eines Neueinreihungsverfahrens gemäss § 7 LG zu prüfen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Stellegebrauch in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Departements fällt (VGE VD.2020.22 vom 4. März 2022 E. 3.4.2; VD.2020.21 vom 4. März 2022 E. 4.7.3).

3.4.4 Allerdings dürfen die Besonderheiten des Überführungsverfahrens im Rahmen der Systempflege nicht dazu führen, dass die Bewertung einer Stelle der Vergleichbarkeit mit anderen Stellen bzw. verwandten Tätigkeiten entzogen wird. Diese Grenze ist im vorliegenden Verfahren erreicht: Zunächst stehen trotz erheblicher Unterschiede der Tätigkeiten im separativen und integrativen Setting nur eine einzige Modellumschreibung und eine Stellenbeschreibung zur Verfügung. Sodann entfalten erhebliche Entscheidungskriterien, die in anderen Verfahren zu Bewertungsunterschieden führen, im vorliegenden Verfahren keine differenzierende Wirkung. Schliesslich wird durch die Zusammenfassung unterschiedlicher Ausgestaltungen der heilpädagogischen Tätigkeit in der gleichen Stellenbeschreibung auch die Möglichkeit eines wirksamen Quervergleichs beschränkt.

So entspricht die Formulierung der Aufgaben der Stelle für eine unbefangene Leserschaft offensichtlich primär jener der integrativ in Regelklassen tätigen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen. Nur deren Tätigkeit umfasst soweit ersichtlich «mit den Klassen-, Fachlehr- und Fachpersonen (Logopädie, Psychomotorik) gemeinsam durchgeführten Unterricht», zielt auf «den besonderen Bildungsbedarf innerhalb des Unterrichts», wozu der

«kollektive und individuelle Förderbedarf innerhalb der Klasse» zu ermitteln ist. Insbesondere beim integrativen Unterricht hat ein «Transfer von individueller Förderung zum Unterricht in der Klasse» und eine «Beratung der Teamkolleg/innen in heilpädagogischen Fragestellungen» zu erfolgen. Auch die Aufgabe der «Beratung des Teams im Umgang mit schwierigem Verhalten oder in schwierigen Unterrichtssituationen» zielt auf die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen. Das Gleiche gilt für die Aufgabe der «Mitverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden». Klassenlehrpersonen und damit auch die Rekurrierenden tragen für die Klassenelternabende keine Mitverantwortung, sondern sind für deren Vorbereitung und Durchführung unter Einbezug der weiteren, in der Klasse wirkenden Lehrpersonen verantwortlich.

Fragen wirft auch die Gleichbehandlung der «Verantwortung für die Klassenführung oder Mitverantwortung je nach Angebot und Stufe» auf. Es ist notorisch, dass selbst bei ansonsten identischer Aufgabe von Lehrpersonen die Übernahme der Klassenlehrfunktion zu einer gesonderten Zuweisung mit separater Stellenbeschreibung, Bewertung der Anforderungen der Stelle und Einreihung geführt hat (vgl. VGE VD.2020.16, VD.2020.20, VD.2020.23, alle vom 4. März 2022, jeweils E. 4). Warum dies bei den Lehrpersonen Schulische Heilpädagogik Sekundar I anders sein soll, wird nicht ansatzweise erläutert.

Aufgrund dieser spezifischen Aufgaben der Lehrpersonen Schulische Heilpädagogik Sekundar I in Schulen mit heilpädagogischen Spezialangeboten (SpA), welche sich von jenen der integrativ auf der gleichen Stufe unterrichtenden Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erheblich unterscheiden, wird daher für sie eine eigene Stellenbeschreibung auszufertigen und zu bewerten sein. Diese wird auch die Grundlage für die Vornahme der Quervergleiche bilden müssen (vgl. hiernach E. 5.2). Insoweit erweist sich der Rekurs als begründet.

4. Stellenzuordnung

Aus verfahrensökonomischen Gründen rechtfertigt es sich, im vorliegenden Verfahren vorweg zu prüfen, ob die Überführung der Stelle aufgrund der aktuell vorhandenen, im Rahmen der Systempflege primär massgebenden Stellenbeschreibung abgeändert werden muss. Es ist daher die Überführung der Stelle der Rekurrierenden zunächst aufgrund ihrer Zuweisung zur Funktionskette 4023 unter Berücksichtigung der einzelnen vorausgesetzten Kompetenzen und Unterkompetenzen zu prüfen, soweit sich die Rekurrierenden mit ihrer Rekursbegründung darauf beziehen. Nicht angefochten ist die Bewertung der Unterkompetenzen Flexibilität, Wissen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten.

4.1 Selbständigkeit

Die Anforderungen an die Unterkompetenz Selbständigkeit werden mit den Unterkriterien Gestaltungs-, Handlungs- und Entscheidungsfreiraum beschrieben (Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 5 f.). Die Modellumschreibung 4023.17 verlangt die «Wahrnehmung von teilweise konzeptionellen Tätigkeiten mit grösserem Handlungs- und mit mittlerem Entscheidungsfreiraum».

4.1.1 Die Rekurrierenden stellen sich mit ihrer Rekursbegründung demgegenüber auf den Standpunkt, «mehrheitlich konzeptionelle Tätigkeiten» wahrzunehmen, da «Ziele und Rahmenbedingungen oft einzelfallbezogen selbst erarbeitet und Problemlösungen weitgehend nach eigenem, freiem Ermessen bzw. mit teilweise bekannten Methoden

angegangen werden» müssten. Es bestehe ein grösserer Handlungs- sowie ein grösserer Entscheidungsfreiraum.

4.1.2 Betreffend den Gestaltungsfreiraum werden ausführende Tätigkeiten, dispositive Tätigkeiten und konzeptionelle Tätigkeiten unterschieden. Konzeptionelle Tätigkeiten werden charakterisiert durch die Vorgabe von strategischen, qualitativen Zielen, wobei Ziele und Rahmenbedingungen häufig selbst erarbeitet werden müssen, die Problemlösung weitgehend nach eigenem Ermessen bzw. mit teilweise bekanntem Methodenspektrum erfolgt, der Lösungsweg weitgehend nach freiem Ermessen gewählt und eine sehr individuelle Bearbeitung von Aufgaben gefordert wird (Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 6). Die Wahrnehmung von «teilweise konzeptionellen» Tätigkeiten entspricht der sechsten und die Wahrnehmung «mehrheitlich konzeptioneller» Tätigkeiten der siebten von acht Stufen des Gestaltungsfreiraums (Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 7). Die durch die Vorinstanz gewählte sechste Stufe bezeichnet also bereits einen überdurchschnittlich grossen Gestaltungsfreiraum (VGE VD.2019.216 vom 20. Oktober 2020 E. 3.1.2). Die Rekurrierenden substantieren nicht, inwieweit in der heilpädagogischen Arbeit gemäss der Stellenbeschreibung Nr. [...] Ziele und Rahmenbedingungen weitgehend selber erarbeitet, Problemlösungen und Lösungswege weitgehend nach freiem Ermessen und die Aufgabe insgesamt individuell bearbeitet werden. Gänzlich ohne Begründung bleibt die Behauptung eines grösseren Entscheidungsfreiraums.

4.1.3 Daraus folgt, dass die Bewertung dieser Unterkompetenz durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden ist.

4.2 Kommunikationsfähigkeit

Die Anforderungen betreffend die Unterkompetenz Kommunikationsfähigkeit werden über den Schwierigkeitsgrad der zu übermittelnden Botschaft, den Schwierigkeitsgrad bzw. die Brisanz der Übermittlung und die Heterogenität des Empfängerkreises beschrieben (vgl. Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 5 und 9). Die Modellumschreibung 4023.17 verlangt die «Übermittlung von teilweise komplexen Inhalten mit mehrheitlich sensitivem Charakter an einen Empfängerkreis mit mittlerer Heterogenität».

4.2.1 Die Rekurrierenden machen geltend, dass für ihre Stelle sehr hohe Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit gestellt würden. Insbesondere sei mit unterschiedlichsten Personen (Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, zahlreichen Fachpersonen aus unterschiedlichsten Fachrichtungen etc.) zu kommunizieren. Es handle sich somit um die Übermittlung von mehrheitlich komplexen Inhalten mit mehrheitlich sensitivem Charakter an einen Empfängerkreis mit grosser Heterogenität, womit die Anforderungen an die Modellumschreibung 4023.17 deutlich übertroffen würden.

4.2.2 Soweit sich die Rekurrierenden zur Begründung ihres Standpunkts darauf beziehen, dass ihre Stellenbeschreibung nicht korrekt sei, kann darauf nach dem Gesagten (E. 2.2.3) nicht weiter eingegangen werden. Was den geltend gemachten Schwierigkeitsgrad der zu übermittelnden Botschaften anbelangt, substantieren die Rekurrierenden nicht, inwiefern ihre Unterrichtstätigkeit wie auch die übrigen Tätigkeiten mehrheitlich von der Übermittlung sehr schwieriger Botschaften oder einem hohen Abstraktionsgrad der übermittelten Inhalte geprägt würde. Schliesslich entspricht der geltend gemachte Empfängerkreis exakt der Umschreibung mittlerer Heterogenität in den Erläuterungen zur Stellenzuordnung (a.a.O., S. 9).

4.2.3 Die Bewertung der Anforderungen der Stelle gemäss Stellenbeschreibung Nr. [...] an die Unterkompetenz Kommunikation ist daher nicht zu beanstanden.

4.3 Kooperations- und Teamfähigkeit

Die für die Stelle erforderliche Kooperations- und Teamfähigkeit wird über den Schwierigkeitsgrad der zu lösenden Aufgaben, über die Teamgrösse sowie über die Interessen und Standpunkte der Partnerinnen und Partner beschrieben (vgl. Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 11). Für die Erfüllung der Modellumschreibung 4023.17 wird die «Bearbeitung von anspruchsvolleren Problemstellungen (pädagogische Fragestellungen) in einer mittelgrossen Gruppe mit Partnern mit unterschiedlichen Interessen und Standpunkten» verlangt.

4.3.1 Die Rekurrierenden machen demgegenüber geltend, dass die tatsächlichen Aufgaben und Anforderungen ihrer Stelle die diesbezügliche Umschreibung der Modellumschreibung 4023.17 deutlich überträfen. Es sei von der «Bearbeitung anspruchsvollerer Problemstellungen (pädagogischer Fragestellungen) in einer grossen Gruppe mit Partnern mit teilweise konträren Interessen und Standpunkten» auszugehen. Die Bezeichnung «mittelgrosse Gruppe» finde sich zum Beispiel auch in der Modellumschreibung 4010.16 (Regellehrperson Sekundarstufe I). Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die die Jugendlichen in den Spezialangeboten aufwiesen, sei bei ihrer Tätigkeit die Zusammenarbeit mit viel mehr anderen Stellen notwendig (z.B. mit der IV, Berufsberatung, Schulpsychologen, Timeouts, Arbeitgebern, Therapeuten etc.). Es sei daher von einer «grossen Gruppe» auszugehen. Entgegen der Behauptung der Vorinstanz hätten die verschiedenen involvierten Stellen, wie z.B. Sozialversicherungen oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Kinder- und Jugenddienst (KJD), der Schulpsychologische Dienst (SPD), die Schul- und Volksschulleitung (VSL) zudem durchaus gelegentlich konträre Interessen und würden etwa unterschiedliche Massnahmen für einzelne Schülerinnen oder Schüler empfehlen.

4.3.2 Unbestritten ist damit der Schwierigkeitsgrad der zu lösenden Aufgaben, während Differenzen bezüglich der Grösse der Gruppe und der Interessen und Standpunkte der Partnerinnen und Partner bestehen.

Während für die Annahme einer mittelgrossen Gruppe nach der Systematik erhöhte Anforderungen bezüglich der Gruppenzusammensetzung gegeben sind, liegen bei einer grossen Gruppe diesbezüglich hohe Anforderungen vor. Wie die Vorinstanz mit ihrer Vernehmlassung ausführt, kooperieren die Rekurrierenden gemäss der Stellenbeschreibung Nr. [...] mit Fachstellen im Erziehungsdepartement (ED), Schulen, Fachpersonen, Tagesstrukturen, dem Eltern- bzw. Schulrat sowie mit Partnern in der Berufswelt. Damit setzt sich die Gruppe der Kooperationspartnerinnen und -partner neben wenigen anderen Gruppierungen (Eltern, Berufswelt) überwiegend aus Institutionen bzw. Gremien aus dem Umfeld der Schule bzw. Bildung zusammen (Fachstellen ED, Schulen, Tagesstrukturen, Schulrat). Dies entspricht erhöhten Anforderungen bezüglich der Gruppenzusammensetzung und somit einer mittelgrossen Gruppe von Partnern. Entsprechend ist auch bei der Einreihung der Stelle «Lehrperson Sekundarstufe I (9. bis 11. Klasse Volksschule) 2 Fächer und mehr», Stellenbeschreibung Nr. [...], bei der Bewertung dieser Unterkompetenz von einer mittelgrossen Gruppe ausgegangen worden. Auch wenn sich die Kooperationspartnerinnen und -partner der Unterrichtenden im Regelunterricht und in den heilpädagogischen Angeboten unterscheiden, darf im Ergebnis von einer

vergleichbaren Gruppengrösse ausgegangen werden.

Was die Interessen und Standpunkte der Partnerinnen und Partner betrifft, liegen konträre Interessen und Standpunkte nach der Systematik dann vor, wenn bei unterschiedlichen Interessenlagen zu vermitteln ist, während bei unterschiedlichen Interessen und Standpunkten eine Integration anderer Auffassungen zu erfolgen hat (Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 11). Vorliegend liegen nicht zuletzt mit Bezug auf die Kostenfolgen konkreter Unterstützungsmassnahmen für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf bei den verschiedenen Kooperationspartnerinnen und -partnern mitunter unzweifelhaft verschiedene Auffassungen vor. Gleichwohl bleiben die Interessen der Kooperationspartnerinnen und -partner jeweils auf das Wohl der Schülerinnen und Schüler gerichtet. Soweit diesbezüglich aber eine Integration der Auffassungen nicht möglich ist, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Lehrpersonen selber an entsprechenden Konflikten mitentscheiden können. Im Ergebnis ist daher die Bewertung auch dieses Unterkriteriums nicht zu beanstanden.

4.4 Führung

4.4.1 Die Unterkompetenz Führung bezieht sich in der Modellumschreibung 4023.17 Lehrperson Schul-Heilpädagogik 9.-11. Klasse Volksschule (Sekundarstufe I) auf die «Erteilung von Unterricht an Einzelpersonen bzw. an eine kleinere Anzahl von Lernenden im Rahmen des Lehrplans». Es handelt sich dabei unbestrittenermassen um eine Fachführungsaufgabe. Unter Fachführung wird nach der Systematik die Verantwortung für die fachlich korrekte Ausführung sowie die fachliche Anweisung von einer gewissen Intensität und Beständigkeit verstanden. Ad hoc-Situationen bleiben dabei ausgeschlossen. Die Anforderungen bestimmen sich dabei einerseits nach der Anzahl der zu führenden Personen und andererseits nach der Verschiedenartigkeit ihrer Funktionen (Erläuterungen zur Stellenzuordnung, a.a.O., S. 13).

4.4.2 Die Rekurrierenden rügen diesbezüglich, es sei unberücksichtigt geblieben, dass sie Schülerinnen und Schüler über mehrere Jahrgänge hinweg gleichzeitig in Mehrjahrgangsklassen unterrichteten, was die Anforderungen verglichen mit der Tätigkeit der Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik in Regelklassen deutlich erhöhe. Ebenfalls nicht berücksichtigt worden sei die immer häufiger erfolgende Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie auch Zivildienstleistenden. Schliesslich machen sie geltend, nicht eine kleinere, sondern eine kleinere bis mittlere Anzahl von Lernenden zu führen.

4.4.3 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz geht die Mehrjahrgangssituation in Schulen mit heilpädagogischen Spezialangeboten aus der Stellenbeschreibung nicht hervor. Zwar zählt es zu den Aufgaben der Stelle, differenzierte Lernangebote und -konzepte zur Entwicklung der individuellen Potentiale der unterrichteten Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Dies wohnt aber unabhängig von der Situation der Führung eigentlicher Mehrjahrgangsklassen aufgrund der Heterogenität des Förderbedarfs von Kindern jeder Klassenführung in Schulen mit heilpädagogischen Spezialangeboten inne. Wie es sich damit aber verhält, kann hier offenbleiben. Dem angefochtenen Entscheid können nur Aussagen über die Anzahl der fachlich angewiesenen Personen entnommen werden. Eine Aussage über die Heterogenität dieser Gruppe und über ihre Bewertung findet sich dagegen im angefochtenen Entscheid nicht. Nicht weiter begründet wird vom Regierungsrat, wieso die 14 Schülerinnen und Schüler gemäss der Stellenbeschreibung als kleinere Anzahl

bewertet worden sind. In der Systematik werden diesbezüglich acht Kategorien von einer sehr kleinen bis zu einer sehr grossen Anzahl unterschieden. Eine kleinere Anzahl entspricht der dritten, eine kleinere bis mittlere der vierten Kategorie. Die Schülerzahl in den Schulen mit heilpädagogischen Spezialangeboten kommt jener in den A-Zügen der Sekundarschule von 16 Schülerinnen und Schülern nahe. Auch in absoluten Zahlen erscheint eine Anzahl von 14 fachlich geführten Personen nicht als gering. Da das Übertreffen einer Modellumschreibung hinsichtlich einer einzelnen Unterkompetenz die Zuordnung der Stellenbeschreibung nicht in Frage zu stellen vermag, kann die Frage der korrekten Zuordnung nach der Systematik aber letztlich offenbleiben (vgl. hiernach E. 4.6).

Nicht zu beanstanden ist dagegen die unterbliebene besondere Berücksichtigung einer fachlichen Führung von Praktikantinnen und Praktikanten. Wie der Regierungsrat diesbezüglich ausführen lässt, setzt Fachführung eine gewisse Intensität und Beständigkeit voraus und bleiben Führungsaufgaben in «Ad hoc-Situationen» ausgeschlossen. Die Rekurrierenden substantiierten nicht, dass ihre diesbezüglichen Führungsaufgaben diese Anforderungen erfüllen würden.

4.4.4 Daraus folgt, dass offen bleiben kann, ob bei der Bewertung der Stelle «Lehrperson Schul-Heilpädagogik 9.-11. Klasse Volksschule (Sekundarstufe I)» gemäss Stellenbeschreibung Nr. [...] der Heterogenität der geführten Gruppe von Schülerinnen und Schülern hinreichend Rechnung getragen worden ist und ob von einer kleineren Zahl von fachlich geführten Personen ausgegangen werden kann.

4.5 Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen

Unter Bezugnahme auf die Unterkompetenz Kenntnisse und Fertigkeiten rügen die Rekurrierenden inhaltlich die Beurteilung der Rubrik Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen. Diesbezüglich nennt die Modellumschreibung 4023.17 «häufige psychische Beanspruchungen mit erhöhter Intensität» sowie «gelegentliche Beanspruchungen eines Sinnesorgans mit gewisser Intensität».

4.5.1 Die Rekurrierenden rügen dabei das Fehlen eines Hinweises, dass sie zum Teil mit aggressivem Verhalten und Gewaltausbrüchen der Schülerinnen und Schüler konfrontiert seien, was eine Gefahr auch für ihre physische Integrität darstelle. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts würden die Anforderungen der Modellumschreibung 4023.17 auch bei diesem Kriterium übertroffen.

4.5.2 Dem hält die Vorinstanz entgegen, physische Beanspruchungen lägen bei deutlich erhöhten Beanspruchungen des Körpers, insbesondere des Bewegungsapparats, durch stellenbedingte Gegebenheiten vor. Konfrontationen mit aggressivem Verhalten und Gewaltausbrüchen von Schülerinnen und Schülern würden dagegen bei den psychischen Beanspruchungen einfließen. Dem kann gefolgt werden. Die Rekurrierenden legen nicht dar und es ist nicht ersichtlich, dass sie sich regelmässig physisch gegen körperliche Gewalt zur Wehr zu setzen oder solche zu erdulden haben. Sie sind aber Konfrontationen mit aggressivem Verhalten ausgesetzt, was vor allem eine psychische Belastung darstellt und entsprechend berücksichtigt worden ist. Die Bewertung dieser Rubrik ist daher nicht zu beanstanden.

4.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist daher die Feststellung der Vorinstanz, dass die Stelle gemäss Stellenbeschreibung Nr. [...] die Anforderungen der Modellumschreibung 4023.17 erfüllt,

nicht zu beanstanden. Dieses Ergebnis steht unter Vorbehalt der offen gelassenen Bewertung der Anforderungen bezüglich der Unterkompetenz Führung. Selbst wenn die Anforderungen der Stelle bei der Unterkompetenz Führung übersteigen sollte, führt dieses mögliche Übertreffen der Anforderungen einer einzelnen Unterkompetenz allein praxismässig noch nicht zur Zuweisung in die nächsthöhere Lohnklasse. Die Rechtsprechung über die Erfüllung der nächsthöheren Modellumschreibung kann nur sinngemäss zur Anwendung kommen, da in der vorliegenden Funktionskette bloss die Richtposition 4023.17 umschrieben ist (vgl. hiervor E. 3.3). Im vorliegenden Fall müssten für die Einreihung in eine höhere Lohnklasse die Anforderungen der Modellumschreibung 4023.17 vollumfänglich oder jedenfalls in wesentlichen Teilen übertroffen werden. Eine solche Situation liegt nicht vor.

5. Quervergleiche

Mit ihrem Rekurs rügen die Rekurrierenden, dass «keine formell korrekten Quervergleiche vorgenommen» worden seien.

5.1 Sie machen dabei geltend, dass keine formell korrekten Quervergleiche vorgenommen worden seien. Soweit sie diesbezüglich eine fehlende Dokumentation der Herstellung einer «stimmigen Systematik» rügen, kann auf die Erwägungen in E. 2 verwiesen werden.

Weiter ist festzustellen, dass sich die Rekurrierenden mit den im angefochtenen Entscheid vorgenommenen Quervergleichen mit den jeweils in die Lohnklasse 16 überführten Stellen «Lehrperson Sekundarstufe I (9. bis 11. Klasse Volksschule) 2 Fächer und mehr» sowie «Lehrperson Schulische Heilpädagogik Primarstufe (3. bis 8. Klasse Volksschule)» nicht auseinandersetzen.

5.2 Weiter rügen die Rekurrierenden, dass die von ihnen vorgenommene Tätigkeit in separativen Klassen an Schulen mit heilpädagogischen Spezialangeboten nicht mit der Stelle der integrativ in Regelklassen unterrichtenden Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik Sekundar I verglichen worden sei. Diesbezüglich ist nicht bestritten, dass eine vergleichende Prüfung der Anforderungen an die von den Rekurrierenden ausgeübte heilpädagogische Tätigkeit in separativen Angeboten mit jener von integrativ tätigen Heilpädagoginnen und -pädagogen nicht stattgefunden hat, da sie beide der gleichen Stelle «Lehrperson Schulische Heilpädagogik Sekundar I (9. bis 11. Klasse Volksschule)» gemäss Stellenbeschreibung Nr. [...] zugeordnet worden sind. Wie hiervor (E. 3.4.4) ausgeführt, bestehen zwischen den beiden Tätigkeiten aber gerade auch mit Blick auf die Klassenführung bei der heilpädagogischen Tätigkeit in separativen Angeboten erhebliche Unterschiede. Da Quervergleiche aufgrund der Stellenbeschreibungen vorzunehmen sind, setzt dies eine Umschreibung beider Stellen, also zwei Stellenbeschreibungen voraus. Vorliegend besteht für die beiden unterschiedlichen Tätigkeiten aber nur eine Stellenbeschreibung. Daher kann der Quervergleich zwischen der separativen und der integrativen Tätigkeit im vorliegenden Verfahren nicht erfolgen.

6. Begutachtung

Schliesslich verlangen die Rekurrierenden die Einholung eines Gutachtens. Wie sich aus dem von ihnen zur Begründung ihres Antrags referierten Entscheid des Bundesgerichts BGer 8C_32/2009 vom 4. Januar 2010 (E. 7.2) ergibt, welcher sich im Übrigen auf Art. 8 Abs. 3 BV bezieht, ist ein Gutachten nur insofern erforderlich, als für die Prüfung, ob eine Diskriminierung vorliegt, spezifische Fachkenntnisse über rechtserhebliche

Sachverhaltspunkte vorausgesetzt werden (BGE 125 II 385 E. 5c S. 391; 117 Ia 262 E. 4c S. 269 f.). Vorliegend kann eine abschliessende Beurteilung der zutreffenden Überführung der Rekurrierenden im vorliegenden Verfahren mangels einer auf ihre Tätigkeit zugeschnittenen Stellenbeschreibung nicht erfolgen. Es erübrigt sich daher mangels einer solchen auch, im vorliegenden Verfahren ein Gutachten einzuholen.

7. Herabsetzung um eine Lohnklasse

7.1 Schliesslich beanstanden die Rekurrierenden, dass sie ungerechtfertigterweise um eine Lohnklasse herabgesetzt worden seien. Sie rügen, dass sich die Vorinstanz diesbezüglich auf § 2 Abs. 2 LG stütze, es aber unterlasse, veränderte Verhältnisse bei den Berufs- und Funktionsbildern im Vergleich zum Einreihungsplan aus dem Jahr 1995 aufzuzeigen. Sie stellen sich dabei auf den Standpunkt, dass eine Änderung der Einreihung nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse oder unter den Voraussetzungen einer Revision möglich sei. Beides liege nicht vor, weshalb eine Rückstufung von der Lohnklasse 18 in die Lohnklasse 17 auch aus diesem Grund nicht zulässig sei.

7.2 Darin kann den Rekurrierenden nicht gefolgt werden. Einer Veränderung bezüglich der Anforderungen einer bestimmten Stelle bedarf es nur bei einer Neueinreihung gemäss § 7 LG. Demgegenüber zielt die auf § 2 Abs. 2 LG gestützte Anpassung des gesamten Einreihungsplans im Rahmen des Projekts Systempflege auf Änderungen der Berufs- und Funktionsbilder der Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung insgesamt. Daraus folgt auch, dass die neue Einreihung unabhängig von der Einreihung nach der bisherigen Systematik zu erfolgen hat. Dabei ist im Rahmen der Systempflege neben der Einreihung in eine Richtposition mit der bisherigen oder einer höheren Lohnklasse auch die Zuordnung auf eine Richtposition mit einer tieferen Lohnklasse möglich. Dabei erfolgt eine gewisse Milderung der finanziellen Folgen einer Herabsetzung mit dem Erhalt des Frankenbestandes des bisherigen Lohnes (VGE VD.2019.220 vom 17. November 2020 E. 2.5.2). Den Rekurrierenden bleibt ■ trotz der Einreihung in eine tiefere Lohnklasse ■ der bisherige frankenmässige Lohnanspruch gewahrt.

8. Entscheid und Kosten

8.1 Daraus folgt, dass der Rekurs teilweise gutzuheissen und die Sache zur Neubewertung der Aufgaben der Rekurrierenden auf der Grundlage einer spezifischen Stellenbeschreibung der Schulischen Heilpädagogik im separativen Setting und zur Durchführung eines Quervergleichs auf dieser Grundlage mit der Stelle der integrativ in Regelklassen unterrichtenden Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik Sekundar I, den «Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik Primarstufe (3. bis 8. Klasse Volksschule)» sowie den «Lehrpersonen Sekundarstufe I (9. bis 11. Klasse Volksschule) 2 Fächer und mehr» zurückzuweisen ist. Das weitergehende Rekursbegehren wird abgewiesen. Diese Neubewertung wird wiederum mit Wirkung ab dem 1. Februar 2015 zu erfolgen haben.

8.2 Die Rückweisung der Sache gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als Obsiegen der Rekurrierenden, wenn die infolge der Rückweisung vorzunehmende Neuurteilung noch zu einer vollständigen Gutheissung des Antrags der Rekurrierenden führen kann (BGer 2C_846/2013 vom 28. April 2014 E. 3.2; VGE VD.2020.150 vom 19. November 2020 E. 4.2.1, VD.2019.98 vom 15. April 2020 E. 5.2, VD.2019.36 vom 10. Januar 2020 E. 8.1, VD.2017.184 vom 28. März 2019 E. 1.2). Da eine korrekte Überführung der Stelle der Rekurrierenden von einer Stellenbeschreibung abhängt, die derzeit noch nicht vorliegt, ist die vollständige Gutheissung des Antrags der

Rekurrierenden und ihre Überführung in die Lohnklasse 18 aufgrund des Rückweisungsentscheides weiterhin möglich.

Daraus folgt, dass auf die Erhebung einer Gebühr für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu verzichten und der Regierungsrat anzuweisen ist, den Rekurrierenden eine Parteientschädigung auszurichten. Die Rekurrierenden haben mit ihrer Eingabe vom 24. Februar 2021 eine Honorarnote ihrer Vertretung einreichen lassen. Damit machen sie einen Vertretungsaufwand ihrer Vertreterin und ihres Vertreters von insgesamt 23,16 Stunden geltend. Vorliegend wird nicht substantiiert, dass die Vertretung durch zwei Personen notwendig gewesen wäre. Die geltend gemachten Positionen zeigen, dass diese Doppelvertretung zu einem Mehraufwand geführt hat. So musste etwa die Rekursbegründung mit beiden vertretenden Personen besprochen werden (vgl. Einträge vom 24./25. Juni 2020). Im Rahmen der Festsetzung eines als Parteientschädigung überwälzbaren Honorars kann allerdings nur der Aufwand berücksichtigt werden, welcher notwendigerweise entstanden ist. Daraus folgt, dass als Basis für die Berechnung der Parteientschädigung bloss ein leicht reduzierter Aufwand von 20 Stunden berücksichtigt werden kann. Weiter ist praxisgemäss von einem überwälzbaren Stundentarif von CHF 250.■ statt der in Rechnung gestellten CHF 260.■ auszugehen. Daraus folgt ein Honorar von CHF 5■000.■, zu dem die geltend gemachten Auslagen von CHF 52.50 sowie die Mehrwertsteuer hinzukommen. Der geleistete Kostenvorschuss ist den Rekurrierenden zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.